

Relativsätze; indir. Fragesätze

RHH § 232f.; 240-245

NM §§ 587-594; 520-523

Immer wenn ich einen Sachverhalt und einen Prozess genau zur Kenntnis genommen habe, schießt mir die Frage durch den Kopf¹, welcher der Grund für den Streit ist. Es gibt nämlich nichts, was unter Menschen Gegenstand eines Streits ist² und worin nicht gefragt wird, was geschehen ist oder geschieht oder geschehen wird oder wie beschaffen es ist oder wie es bezeichnet wird. [...] Häufig wird gefragt, wie beschaffen der Sachverhalt ist; z.B. stritt der Konsul Gaius Carbo, als er den Fall des Lucius Opimus vor dem Volk verteidigte und ich Zuhörer war, nichts über die Ermordung des Gaius Gracchus ab, sondern er sagte, dass es zu Recht zum Wohle des Vaterlandes geschehen sei. Wie etwas bezeichnet wird, wird gefragt, wenn darüber gestritten wird, mit welchem Wort etwas bezeichnet werden muss. Bei dieser Art von Fällen sagen einige, dass jeder von beiden jenes Wort, das den Prozess entstehen lässt³, kurz definieren muss. Dies scheint mir zumindest überaus kindlich zu sein. Denn wenn unter gelehrten Menschen über gerade diejenigen Sachen, die sich mit den Künsten beschäftigen, diskutiert wird, handelt es sich um eine andere Definition von Worten, z.B. wenn gefragt wird, was eine Kunst ist, was ein Gesetz ist, was eine Bürgerschaft ist.

¹ mir schießt eine Frage durch den Kopf: occurrit animo

² Gegenstand eines Streites sein: ambigi (Passiv v. ambigere)

³ den Prozess entstehen lassen: causam facere